

LANDRATSAMT ANSBACH

Landratsamt Ansbach · Postfach 1502 · 91506 Ansbach

Stadt Wassertrüdingen
Marktstraße 9
91717 Wassertrüdingen



E-Mail Kfz-Zulassungsstelle:
zulassung@landratsamt-ansbach.de

E-Mail Führerscheinstelle:
fuehrerschein@landratsamt-ansbach.de

E-Mail Straßenverkehr:
baustellen@landratsamt-ansbach.de

Kontakt/E-Mail	Unser Zeichen	Telefon	Telefax	Zi-Nr.
markus.leisner@landratsamt-ansbach.de		0981 468-3400	0981 468-183400	E. 23

Ansbach, 03.12.2024

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO);

hier: Anfrage einer Geschwindigkeitsbeschränkung, Oettinger Straße (St2221)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 24. Oktober 2024 hatten Sie uns gebeten zum vorliegenden Antrag der Frau Katharina Bucher auf Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung in der Oettinger Straße Stellung zu nehmen.

Aufgrund des wiederkehrenden Sachverhaltes setzen wir Kenntnis über die Grundlagen der Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung voraus. Allgemeine Ausführungen unterbleiben daher.

Zu den Ausführungen der Antragstellerin dürfen wir wie folgt Stellung nehmen:

In ihrem Antrag suggeriert die Antragstellerin, die Stadt Wassertrüdingen hätte eine Anordnungsmöglichkeit für Verkehrsbeschränkungen in der Oettinger Straße (St2221).

Als örtliche Straßenverkehrsbehörde (Art. 2 Satz 1 Ziff. 1, Art. 3 ZustGVerk) ist die Stadt Wassertrüdingen gemäß §§ 44 und 47 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) auf eigenem Hoheitsgebiet sowohl örtlich wie auch sachlich befugt, Verkehrsregelungen auf Teilen des örtlichen Straßennetzes anzuordnen. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) zwingend zu beachten. Eine Anordnungsmöglichkeit auf Straßen des überörtlichen Verkehrs, sog. klassifizierten Straßen, besteht hingegen nicht.

Hausanschrift Dienstgebäude 1: Landratsamt Ansbach · Crailsheimstraße 1 · 91522 Ansbach · www.landkreis-ansbach.de

Telefon 0981 468-0 (Vermittlung)
Telefax 0981 468-1119
E-Mail poststelle@landratsamt-ansbach.de
E-Mail rechnung@landratsamt-ansbach.de
(für Rechnungen)

Bankverbindungen
Sparkasse Ansbach
UniCredit Bank - HypoVereinsbank
VR-Bank Mittelfranken West eG

IBAN
DE13 7655 0000 0000 2014 34
DE44 7652 0071 0004 1501 12
DE79 7656 0060 0000 0149 90

BIC
BYLADEM1ANS
HYVEDEMM406
GENODEF1ANS

Die Stadt Wassertrüdingen kann daher allenfalls eine Geschwindigkeitsbeschränkung bei der hier zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde anregen bzw. beantragen. Dieses Verfahren wurde in der Vergangenheit bereits mehrfach durchlaufen.

Der Antrag beinhaltet des Weiteren Argumente, die aus Sicht der Antragstellerin im Ergebnis zu einer Geschwindigkeitsbeschränkung führen sollen. Allgemein wird dabei vorgebracht, eine Geschwindigkeitsbeschränkung würde dem Schutz von Fußgängern, Schulkindern sowie körperlich beeinträchtigter Personen und ihren Begleitern dienen. Solche allgemeinen Erwägungen, eine geringere Geschwindigkeit verbessere die Verkehrssicherheit bzw. führe zumindest zu geringeren Unfallfolgen, sind rechtlich nicht ausreichend eine Geschwindigkeitsbeschränkung herbeizuführen. Der Gesetzgeber hat die Anordnung einer Verkehrsbeschränkung an das Vorhandensein einer qualifizierten Gefahrenlage geknüpft. Dabei gilt zu klären, ob aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse oder anhand polizeilicher Unfalldaten ein zwingender Bedarf einer Verkehrsbeschränkung besteht.

Anlässlich dessen wurde die **Polizei** gebeten eine Gefahrenprognose insbesondere für die Gruppe der Fußgänger im Bereich der Oettinger Straße zu erstellen. Die hierzu ermittelte Datenlage lässt einzig zwei Verkehrsunfälle unter Beteiligung je eines Fußgängers in den letzten 10 Jahren erkennen. Beide Unfälle haben sich im Jahr 2017 zugetragen. Bei einer der Unfallörtlichkeiten handelte es sich um den Bereich der Törle-Kreuzung für die inzwischen eine Lichtsignalanlage mit Fußgängerführung errichtet wurde. Die Gesamtzahl der Unfälle unter Beteiligung eines Fußgängers erscheint jedoch vor der dem Hintergrund der dort herrschenden Verkehrsdichte verschwindend gering. Insofern lässt sich eine faktische Gefahrenlage nicht erkennen. Weitergehende Maßnahmen können daher nur präventiver Natur sein.

Das **Staatliche Bauamt Ansbach** weist in diesem Zusammenhang auf den anstehenden Umbau des Knotenpunktes am Hafenmarkt hin. Der Knotenpunkt soll demnach mit einer Lichtsignalanlage einschließlich Fußgängerführung ausgestattet werden. Die Umsetzung der Maßnahme ist für das Jahr 2026 eingeplant und entspricht der bereits im Ortstermin am 16. Oktober 2020 unter Beteiligung des Inklusionsbeauftragten besprochenen Lösung.

Zur Notwendigkeit einer Fußgänger-Lichtsignalanlage im Bereich des EDEKA-Marktes wurde bereits im Jahr 2021 Stellung bezogen. Ein mögliches Erfordernis wäre hier nach damaliger Aussage des Staatlichen Bauamtes Ansbach seitens der Stadt Wassertrüdingen anhand einer Zählung der Fußgängerströme zu ermitteln. Die zuletzt im Rahmen von Verkehrsschauen durchgeführten Verkehrsbeobachtungen haben jedoch gezeigt, dass obgleich des derzeit herrschenden Umleitungsverkehrs ausreichend Zeitlücken vorhanden waren, die ein sicheres Querren der Straße ermöglicht haben.

Im Hinblick auf die beantragte Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung für Großteile des klassifizierten Straßennetzes in Ihrem Stadtgebiet ist zusammenfassend festzustellen, dass auch die letzte StVO-Novelle eine flächendeckende Einführung von Tempo 30 nicht vorsieht. Das Bundesverkehrsministerium hat diese Entscheidung bei mehreren Gelegenheiten nochmals bekräftigt. Es bedarf daher mit Ausnahme der in § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO genannten Örtlichkeiten weiterhin dem Erfordernis einer qualifizierten Gefahrenlage. Gleichwohl hat das Bayerische Staatsministerium des Inneren, für Sport und Verkehr zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzuges erst kürzlich darauf hingewiesen, dass auch das Vorliegen einer in Nr. 6 genannten Einrichtung bzw. Örtlichkeit nicht automatisch zur Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung führt.

Die Aufnahme der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung in die Aufzählung der Einrichtungen für die erleichterte Anordnungsvoraussetzungen gelten, hat nach Aussage des Gesetzgebers nur klarstellenden Charakter und hätte bei Vorliegen der Voraussetzungen auch bisweilen schon angeordnet werden können. Bei der Außenwohnstelle des Christ-Maria-Stifts in der Oettinger Straße sehen wir diese Voraussetzungen nicht gegeben. Die Gründe wurden in einem Vor-Ort-Termin bereits hinreichend erörtert.

Insofern ist der Antrag auf Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung für weite Teile des Stadtgebiets Wassertrüdingen in Gänze abzulehnen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Leisner

Sachgebietsleitung

- I. **Abdruck** (per Mail)
PI Ansbach
StBA